

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil II

1962	Berlin, den 5. November 1962	Nr. 82
------	------------------------------	--------

Tag	Inhalt	Seite
25. 10. 62	Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962. (Auszug) 723	
26. 10. 62	Erste Durchführungsbestimmung zum Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962	724
24. 10. 62	Preisordnung Nr. 930/1 — Maiblumenkeime —	725
13. 10. 62	Anordnung über die Untersuchungsstelle für Erfassung und Aufkauf landwirtschaftlicher Erzeugnisse	725
9. 10. 62	Anordnung über das Statut des Zentralhauses für Kulturarbeiter	725
15. 10. 62	Anordnung über die künstlerische Betätigung von Kindern auf den Gebieten der darstellenden Kunst, des Films, der Musik und...der Artistik in kulturellen Einrichtungen oder Betrieben	727
	Berichtigung	729

Beschluß über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962.

(Auszug)

Vom 25. Oktober 1962

Über die Zahlung von Weihnachtsgeldern für das Jahr 1962 werden folgende Grundsätze beschlossen:

1. An die Beschäftigten der volkseigenen Betriebe, der staatlichen Organe und der staatlichen Einrichtungen ist wie im vergangenen Jahr eine Weihnachtsgeldzahlung zu zahlen.
2. An die Beschäftigten der Betriebe mit staatlicher Beteiligung, Handwerksbetriebe und Betriebe der privaten Wirtschaft gezahlte Weihnachtsgeldern werden als Betriebsausgaben anerkannt, wenn sie nach den Grundsätzen und in Höhe der Sätze für die volkseigene Wirtschaft ausbezahlt werden.
3. Die Weihnachtsgeldzahlung ist an alle Beschäftigten mit einem monatlichen Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 500 DM zu zahlen. In den Wirtschaftszweigen, in denen die Lohnzuschläge gemäß Lohnzuschlagsverordnung vom 28. Mai 1958 (GBl. I S. 417) in die Tarife einbezogen wurden, ist ein monatlicher Bruttodurchschnittsverdienst bis zu 520 DM zugrunde zu legen. Der Bruttodurchschnittsverdienst ist nach der Verordnung vom 21. Dezember 1961 über die Berechnung des Durchschnittsverdienstes und über die Lohnzahlung (GBl. II S. 551; Bef. GBl. II 1962 S. 11) zu berechnen.

Den Betrieben sind die finanziellen Mittel für die Weihnachtsgeldern in gleicher Höhe wie im Jahre 1961 (unter Berücksichtigung von Veränderungen im Arbeitskräfteplan) zur Verfügung zu stellen. Sie können damit auch Grenzfälle, die sich durch die Lohnerhöhungen der Jahre 1959 bis 1961 ergeben, in eigener Verantwortung regeln.

4. Die Höhe der Weihnachtsgeldern beträgt:

- | | |
|---------------------|--------|
| a) für Verheiratete | 35,—DM |
| b) für Ledige | 25,—DM |
| c) für Lehrlinge | 10,—DM |

Ledige, verwitwete und geschiedene Frauen und Männer mit unterhaltsberechtigten Kindern erhalten die Weihnachtsgeldern wie Verheiratete.

Zur Berücksichtigung persönlicher Besonderheiten (z. B. bei alleinstehenden Frauen mit eigenem Haushalt ohne Kinder oder bei längerer Krankheit) können im Rahmen der festgelegten Sätze zwischen dem Betriebsleiter und der Betriebsgewerkschaftsleitung entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

5. Den gesellschaftlichen Organisationen wird empfohlen, bei der Zahlung von Weihnachtsgeldern entsprechend zu verfahren.
6. Die Zahlung von Weihnachtsgeldern erfolgt in der Zeit vom 4. bis 11. Dezember 1962. Stichtag für die Zahlung ist der 1. Dezember 1962.
7. Der Minister der Finanzen wird beauftragt, im Einvernehmen mit dem Komitee für Arbeit und Löhne Durchführungsbestimmungen zu diesem Beschluß zu erlassen.